ARBEITSMEDIZINISCHE Vorsorge

FORTSETZUNG BETRSICHV

- Die Arbeitsmittel entsprechen mindestens den sicherheitstechnischen Anforderungen gemäß den zum Zeitpunkt der Verwendung geltenden Rechtsvorschriften zum Bereitstellen von Arbeitsmitteln auf dem Markt,
- Die Arbeitsmittel werden ausschließlich bestimmungsgemäß entsprechend den Vorgaben des Herstellers verwendet,
- * Es treten keine zusätzlichen
 Gefährdungen der Beschäftigten unter
 der Berücksichtigung der
 Arbeitsumgebung, der
 Arbeitsgegenstände, der Arbeitsabläufe
 sowie der Dauer und zeitlichen Lage
 der Arbeitszeit auf und
- Instandhaltungsmaßnahmen und Prüfungen werden regelmäßig durchgeführt.

Auszug aus gefahrstoffe aktuell 05/2015. Für weitere Fragen wenden Sie sich an Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit Ihr Helmut Kästingschäfer

FACHKRAFT FÜR Arbeitssicherheit



Beauftragter
Qualitätsmanagement
Brandschutz
Umweltmanagement
Datenschutz

Helmut Kästingschäfer Niederhofer Kohlenweg 245a

Telefon: 0231 1374652 Fax: 0231 1374686

E-Mail: info@hkarbeitssicherheit.com





So darf der Zugang zu den Feuerlöscheinrichtungen



nicht aussehen



VERANTWORTUNG FÜR UNTERNEHMER UND IHRE FÜHRUNGSKRÄFTE EXTRAINFO

AM 01.06.2015 TRITT DIE NEUE BETRIEBSSICHERHEIT-SVERORDNUNG (BETRSICHV) IN KRAFT

Die BetrSichV beseitigt Doppelregelungen zur Gefahrstoffverordnung und dient der Verbesserung des Arbeitsschutzes bei der Verwendung von Arbeitsmitteln durch Beschäftigte sowie dem Schutz Dritter beim Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen.

Die neue BetrSichV

- enthält jetzt Vorgaben zur alters- und alternsgerechten Gestaltung von Arbeitsmitteln
- Berücksichtigt ergonomische und psychische Belastungen und
- Erfasst besondere Unfallschwerpunkte in den Bereichen
 - Instandhaltung
 - Besondere Betriebszustände
 - Betriebsstörungen und
 - Aufgrund von Manipulationen von Schutzeinrichtungen

BETRSICHV

Worauf sie bei der Gefährdungsbeurteilung (GBU) achten müssen

Die GBU ist nach wie vor das zentrale Instrument zur
Ableitung von Schutzmaßnahmen. Die BetrSichV 2015
fordert, dass bereits vor der Auswahl und der
Beschaffung der Arbeitsmittel mit der GBU begonnen
wird. Im Rahmen der GBU sind folgende Aspekte im
Hinblick auf die mit dem Arbeitsmittel
durchzuführenden Tätigkeiten zu berücksichtigen:

- Gefährdungen, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln auftreten
- Gebrauchstauglichkeit
- Gebrauchs- und Betriebsanleitungen
- Ergonomische Aspekte
- Vorhersehbare Betriebsstörungen wie z. B. die mögliche Blockade beweglicher Teile
- Physische Belastungen wie z. B. durch Heben und Tragen
- Psychischen Belastungen der Mitarbeiter, die z. B. durch Überforderung entstehen können

Wichtig für Sie:

Sie können eine vom Hersteller oder Lieferanten erstellte GBU oder gleichwertige Unterlagen übernehmen, sofern diese den Arbeitsbedingungen– und -verfahren in Ihrem Betrieb entsprechen.

Was Sie dokumentieren müssen:

Die GBU muss dokumentiert werden. Hierzu gehören folgende 5 Punkte:

- Die Gefährdungen, die bei der Verwendung der Arbeitsmittel auftreten,
- 2 Die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen,
- 3 Wie die Anforderungen der BetrSichV eingehaltenwerden, wenn von den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) abgewichen wird,
- 4 Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen sowie die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen und
- 5 Das Ergebnis der Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen.

Eine vereinfachte Vorgehensweise ist möglich, wenn nach der GBU aus den konkreten
Einsatzbedingungen im Betrieb keine zusätzlichen Gefährdungen resultieren. In diesem Fall müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: >>